

## **Wahl eines Erstattungssatzes für die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit (U1)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bieten Ihnen Kompetenz und bewährten Service aus einer Hand - auch wenn es um Ihre Arbeitgeberaufwendungen für die Entgeltfortzahlung geht.

Für Ihre größtmögliche Flexibilität stehen Ihnen neben unserem allgemeinen Erstattungssatz drei weitere Erstattungssätze zur Wahl. Falls Sie sich für einen erhöhten oder ermäßigten Erstattungssatz entscheiden oder wieder in den allgemeinen Erstattungssatz zurück möchten, senden Sie uns einfach die beigefügte Wahlerklärung ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Wählen Sie bis zur Fälligkeit des ersten Gesamtsozialversicherungsbeitrages im neuen Jahr einen Erstattungssatz, gilt dieser mit Wirkung ab 01.01. des laufenden Jahres für das gesamte Kalenderjahr; bei späterer Wahl erst ab 01.01. des Folgejahres.

Bei Betriebsgründung oder erstmaliger Teilnahme am Ausgleichsverfahren kann innerhalb der darauf folgenden zwei Monate ein Erstattungssatz gewählt werden. Dieser gilt dann rückwirkend ab Betriebsgründung bzw. erstmaliger Teilnahme am Ausgleichsverfahren; bei späterer Wahl erst ab 01.01. des Folgejahres.

Sie können Ihr Wahlrecht jederzeit erneut ausüben; die oben genannten Fristen gelten entsprechend.

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an – wir helfen Ihnen gern.

Freundliche Grüße

Ihre DAK-Gesundheit

 *Would you prefer to be advised in English? Please contact us: [www.dak.de/contact](http://www.dak.de/contact)*

# Entgeltfortzahlungsversicherung

## Umlage- und Erstattungssätze

gültig ab 01.09.2024



### Umlagetabelle

	Erstattungssatz	Umlagesatz
<b>U 1</b> Aufwendungen bei Krankheit	● Allg. Erstattungssatz (Regelsatz) 70 %	2,80%
	<b>auf Antrag</b>	
	● ermäßigter Erstattungssatz 50 %	2,10%
	60 %	2,30%
● erhöhter Erstattungssatz 80 %	4,20%	
<b>U 2</b> Aufwendungen bei Mutterschaft	● fester Erstattungssatz 100 %	0,29%

### Beitragsbemessungsgrenze (BBG)

Rentenversicherung (BBG-RV)	jährlich	monatlich
● <b>Deutsche Rentenversicherung Bund</b>		
alte Bundesländer und Berlin-West	90.600,00 €	7.550,00 €
neue Bundesländer und Berlin-Ost	89.400,00 €	7.450,00 €
● <b>Knappschaft - Bahn - See</b>		
alte Bundesländer und Berlin-West	111.600,00 €	9.300,00 €
neue Bundesländer und Berlin-Ost	110.400,00 €	9.200,00 €

### Information zum Umlagesatz

#### U 1 + U 2 Umlagenberechnung

Die Berechnung erfolgt vom Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG-RV), einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

### Information zum Erstattungssatz

#### U 1

Die prozentuale Erstattung errechnet sich vom fortgezählten Bruttoarbeitsentgelt bis zur BBG der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Beitragsanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers gelten mit der prozentualen Erstattung des Bruttoarbeitsentgeltes als abgegolten.

Erstattungsansprüche bestehen für Arbeitgeberaufwendungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt unberücksichtigt.

Die Beitragsanteile des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind auf dem Erstattungsantrag der DAK-Gesundheit nicht anzugeben.

Die Erstattung beim Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Mutterschutzgesetz (MuSchG) erfolgt zu 100 % ohne Begrenzung auf die BBG-RV. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt unberücksichtigt.

Das fortgezahlte Bruttoarbeitsentgelt an Arbeitnehmerinnen, die wegen Beschäftigungsverbots nach § 18 MuSchG teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen, wird zu 100 %, ohne Begrenzung auf die BBG-RV, erstattet. Für die Arbeitgeberanteile an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen erhält der Arbeitgeber eine pauschale Abgeltung von 20 % des fortgezählten Bruttoarbeitsentgeltes, jedoch nicht mehr als die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) bleibt unberücksichtigt.

### Wahl des Erstattungssatzes und Fristen

Die Wahl des Erstattungssatzes kann bis zur Fälligkeit des ersten Gesamtsozialversicherungsbeitrages im neuen Jahr mit Wirkung für das Kalenderjahr erfolgen. Der schriftlich gewählte Erstattungssatz gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, sofern kein erneutes Wahlrecht ausgeübt wird.

Bei erstmaliger Teilnahme am Ausgleichsverfahren oder Betriebsgründung ist das Wahlrecht im ersten Kalenderjahr innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Teilnahme auszuüben. Ein Antragsformular erhalten Sie von jeder Geschäftsstelle der DAK-Gesundheit oder im Internet unter [www.dak.de/Arbeitgeber](http://www.dak.de/Arbeitgeber).

Bitte senden an:

### Wahlerklärung zum Erstattungssatz U1

Firma

BNR

#### Der Betrieb

wurde neu errichtet am: \_\_\_\_\_

nimmt erstmalig am Ausgleichsverfahren teil ab: \_\_\_\_\_

Wir wählen ab dem \_\_\_\_\_ für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit folgenden Erstattungssatz:

<input type="checkbox"/>	<b>Ermäßigter Erstattungssatz</b> <b>50 %</b>	<b>Umlagesatz zzt.</b> <b>2,10%</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Ermäßigter Satz</b> <b>60 %</b>	<b>Umlagesatz zzt.</b> <b>2,30%</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Erhöhter Satz</b> <b>80 %</b>	<b>Umlagesatz zzt.</b> <b>4,20%</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Allgemeiner Satz (Regelsatz)</b> <b>70 %</b>	<b>Umlagesatz zzt.</b> <b>2,80%</b>

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der Firma